

Jan Stankovsky\*)

# Österreich als Teil der EU-Zollunion

**Mit einem EU-Beitritt wird Österreich ein Mitglied der Zollunion. Das erfordert die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs der EU. Derzeit ist die durchschnittliche Zollbelastung der Importe in Österreich (10,7%) deutlich höher als in der EU (7,3%). Ein gemeinsamer Zolltarif erfordert ein koordiniertes Vorgehen der Zollunion gegenüber Drittländern, d. h. die Teilnahme an der Gemeinsamen Handelspolitik der EU.**

**M**it dem Beitritt zur Europäischen Union wird Österreich auch Mitglied der Zollunion der EU. Damit werden die noch bestehenden Hindernisse in den Wirtschaftsbeziehungen zur EU beseitigt. Gleichzeitig wird Österreich seine Handelspolitik gegenüber Drittstaaten an das System der EU anpassen müssen. Dies bedeutet insbesondere die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Vorteile und Verpflichtungen der EU gegenüber Drittstaaten.

Angesichts der bereits sehr engen Beziehungen Österreichs zur EU können die Folgen der Teilnahme an der Zollunion nicht isoliert betrachtet, sondern müssen als ein wichtiger Schritt eines langfristigen Prozesses der europäischen Integration gesehen werden. Zwischen Österreich und der EG wurden aufgrund der 1972/73 abgeschlossenen Freihandelsverträge die Zölle und quantitativen Handelsbeschränkungen für industriell-gewerbliche Produkte beseitigt. Geblieben sind Beschränkungen im Agrarhandel sowie die nichttarifären Handelshemmnisse. Eine spezielle Hürde war die Ursprungsregelung, Begleitinstrument einer Freihandelszone. Viele, aber keineswegs alle Handelshemmnisse wurden durch den EWR beseitigt, der am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist. Auch im EWR mußte die Ursprungsregelung beibehalten werden.

Die Beziehungen der EU-Staaten untereinander werden durch die Wettbewerbspolitik, gegenüber Drittstaaten durch die Handelspolitik geregelt. Mit einem EU-Beitritt geht die Zuständigkeit für Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland von Österreich auf Organe der Gemeinschaft über. Von praktischer Bedeutung ist vor allem der Verlust der Zuständigkeit für Antidumping-Maßnahmen sowie für Handelsverträge. Die Autonomie der Handelspolitik wurde weder durch die Freihandelsverträge noch durch den EWR eingeschränkt. Dennoch paßt Österreich in der Praxis seit einiger Zeit (im Rahmen der EFTA) seine Handelspolitik an jene der EU an.

Um die aus dem EU-Beitritt resultierenden Folgen für Zölle und Handelspolitik zu systematisieren, werden sie nach folgenden Kriterien eingeteilt:

- Änderungen gegenüber Mitgliedern der Europäischen Union und gegenüber Drittstaaten,
- Änderungen im Handel mit Agrarwaren und landwirtschaftlichen Produkten (diese werden im Kapitel „Landwirtschaft“ behandelt) sowie mit „anderen“ Waren (im folgenden vereinfachend „Industriewaren“).

## Änderungen im Handel mit EU-Ländern

Aus der Sicht der traditionellen Außenhandelsanalyse, die vor allem Zölle, Quoten usw. berücksichtigt, wird es im Handel mit Industriewaren zwischen Österreich und der EU nur wenige Änderungen geben: Aufgrund der Freihandelsverträge aus den Jahren 1972/73 (gegenüber den neuen EU-Mitgliedern aufgrund des EFTA-Vertrags) sind die meisten herkömmlichen Handelshemmnisse seit langem beseitigt.

Dennoch stehen auch im Handel mit Industriewaren bedeutende Änderungen der Rahmenbedingungen bevor, die in vielen Fällen positive Handelsimpulse auslösen werden.

### Beseitigung des Ursprungsnachweises

Die Zollfreiheit im Handel zwischen Österreich und der EU war bisher auf Grundlage der Freihandelsverträge auf Waren mit „Zonenursprung“ beschränkt (Breuss — Stankovsky, 1988, S. 368ff). Die Verwendung von Vorprodukten aus Drittstaaten war nur in begrenztem Umfang möglich. Nur für Vorprodukte aus EFTA-Staaten galten Sonderbegünstigungen. Der seit 1. Jänner 1994 geltende EWR-Vertrag hat zwar diese Situation nicht grundsätzlich geändert, aber insofern eine Verbesserung gebracht, als er eine volle Kumulierung der EFTA-Vorprodukte erlaubt. Mit dem Beitritt zur Zollunion entfällt im Handel mit den Ländern der EU die Notwendigkeit des Ursprungsnachweises.

\*) Die Aufbereitung der statistischen Daten betreuten Irene Fröhlich und Gabriele Wellan.

Die Ursprungsregelung verursachte bisher folgende Kosten bzw. Wettbewerbsnachteile für Österreich (Stankovsky, 1990A)

- Die administrativen Kosten des Ursprungsnachweises für österreichische Exporteure werden auf 1% bis 7% des Warenwertes geschätzt<sup>1)</sup>
- Das Problem der Kostenbelastung der Produktion — österreichische Erzeuger mußten bei der Auswahl von Vorprodukten darauf achten, den Ursprungsnachweis zu erfüllen, und konnten daher oft nicht von den billigsten Lieferanten aus Drittstaaten<sup>2)</sup> beziehen — wurde zwar in bezug auf EFTA-Vorlieferanten (ausgenommen Schweiz) durch den EWR beseitigt, nicht aber in bezug auf den Handel mit Osteuropa (sowie auch mit der Türkei und Israel).
- Besondere Probleme ergeben sich für Österreich durch Lieferverflechtungen zwischen verschiedenen Freihandelszonen (z. B. Österreich—Ungarn, Österreich—EG und EG—Ungarn). In solchen Fällen ist jeweils nur eine bilaterale, nicht aber eine gesamteuropäische Kumulierung möglich. Eine dreiseitige Unternehmenskooperation (Lieferverflechtung) wird deshalb die Ursprungskriterien oft nicht erfüllen; eine präferenzielle Behandlung ist somit ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang sind auch die negativen Auswirkungen der Sonderbestimmungen über den passiven Veredelungsverkehr in der EU für die österreichische Textilwirtschaft sowie die Einschränkung der Zollpräferenzen auf den Direktversand zu sehen. Durch diese Regelungen wurde in Österreich im Produktionsbereich ein Exportvolumen von rund 3½% des Warenexportes bzw. 1% des BIP, im Handelsbereich von 0,1% bis 0,2% des BIP bedroht (Stankovsky, 1992B, *Expertengruppe*, 1992)

#### Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse (Teilnahme am Binnenmarkt)

Im Binnenmarkt wurden die materiellen, technischen und steuerlichen Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen innerhalb der EU beseitigt (in bezug auf die Mehrwertsteuer konnten bisher nicht alle Vorgaben verwirklicht werden). Für Österreich ergeben sich aus dem Beitritt zur Zollunion folgende Änderungen:

- *Beseitigung von Grenzkontrollen* für den gewerblichen Verkehr: Die Kosten der Grenzkontrollen (zu welchen neben dem administrativen Aufwand auch die Wartezeiten an der Grenze zu zählen sind) werden auf 2% bis 4% des Warenwertes geschätzt (*Sozialpartnerstellungnahme*, 1989) und sind zusätzlich zu jenen der Ursprungsregelung zu kalkulieren. In der oben genannten

Schätzung (1% bis 7%) sind allerdings zum Teil auch die Kosten der Grenzkontrollen enthalten. *Die durch Ursprungsregelung und Grenzkontrollen insgesamt verursachten Kosten können auf 4% bis 5% des Warenwertes geschätzt werden.* Nicht enthalten ist hier allerdings die durch den passiven Veredelungsverkehr usw. verursachte Belastung.

Österreichs Lieferungen in die EU waren bisher im Vergleich zu Lieferanten innerhalb der EU im Ausmaß dieser Kosten benachteiligt. Dies entfällt durch den Beitritt zur Zollunion. Von diesem Vorteil ist allerdings der *administrative Mehraufwand abzuziehen*, der sich aufgrund der Erfassung grenzüberschreitender Warenströme in den Unternehmen (während der Übergangszeit bis zur Verwirklichung des Ursprungslandprinzips bei der Mehrwertsteuer) in der EU ergibt<sup>3)</sup>. Für die Niederlande wurden z. B. die Kosten der Steuerstatistik (einschließlich der Umschulung der betroffenen Mitarbeiter usw.) im Jahr 1993 auf etwa ein Fünftel der Einsparungen geschätzt, die sich in Unternehmen aus der Aufhebung der Binnengrenzen ergaben (*Handelsblatt*, 21 April 1994).

- *Erleichterung in bezug auf Normen und Standards*: Auf Grundlage des „Cassis-de-Dijon“-Prinzips werden in der Europäischen Union die Normen und Standards eines Landes von allen anderen Ländern anerkannt (Ursprungslandprinzip). Österreich hingegen mußte bisher bei Lieferungen in die EU, sofern es keine CEN- bzw. CENELEC-Normen gab, die Vorschriften der importierenden EU-Länder erfüllen.
- *Erzeugerhaftpflicht*: Für in der EU hergestellte Produkte haftet grundsätzlich der Erzeuger, für ausländische Waren hingegen der EU-Importeur. Wegen des Haftungsrisikos ist es für EU-Unternehmen unter Umständen günstiger, von einem Erzeuger in der EU zu beziehen, was eine Benachteiligung des österreichischen Angebotes zur Folge hat.

#### Wettbewerbspolitik statt Handelspolitik

Die Beziehungen der EU zu Österreich — als Drittstaat — wurden bisher durch Instrumente der Handelspolitik geregelt. Bei (von Organen der EU anerkannten) Verstößen gegen den freien Wettbewerb (etwa durch Subventionen) konnten deshalb Instrumente der Handelspolitik angewendet werden. Hier brachte allerdings bereits der EWR-Vertrag eine grundsätzliche Wende: In ihm haben sich die teilnehmenden EFTA-Staaten zur Übernahme der Wettbewerbsregeln der EU verpflichtet<sup>4)</sup>. Gleichzeitig haben aber alle Vertragspartner auf die gegenseitige Anwendung von

<sup>1)</sup> Herin (1986 S. 11) geht in einer vorsichtigen Annahme von 3% bis 5% des Exportwertes aus. Nach einer Studie aus der BRD betragen allein die Kosten der genauen Ursprungsbestimmung 2% bis 3% des Exportwertes; eine Studie aus Finnland errechnet die gesamten Kosten der Dokumentation in Unternehmen und Zollbehörden mit 1,4% bis 5,7% der finnischen Importe im Jahr 1982; eine schwedische Studie schätzt die Kosten aller Formalitäten im Außenhandel auf 5% bis 7% der Produktpreise. Laut einer anderen Untersuchung erfordert eine durchschnittliche Außenhandelsstransaktion 35 Dokumente und 360 Kopien (alle Angaben zitiert nach Herin 1986, S. 7). In der Schweiz wurden für den Handel mit der EG jährlich 4 Mill. Ursprungszeugnisse bearbeitet. Dies erforderte schätzungsweise 100 Sachbearbeiter und 1 000 Angestellte in den Privatbetrieben (*Senti* 1986 S. 23).

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Herin (1986) insbesondere Annex I. Deviation of the Optimal Input Mix Enforced by the Rules of Origin.

<sup>3)</sup> Auch nach dem Übergang zum Ursprungslandprinzip wird es ein Meldesystem für Warenströme zwischen den Staaten der Europäischen Union geben müssen, da sonst Handels- und Leistungsbilanzen sowie das BIP nicht errechnet werden können. Ohne diese Information ist eine monetäre Steuerung nicht möglich.

<sup>4)</sup> Wettbewerbsbehörden im EWR sind in bezug auf die EU die Kommission; in bezug auf die EFTA die neu geschaffene ESA.

Antidumping-Maßnahmen verzichtet<sup>5)</sup> Der EU-Beitritt wird somit gegenüber der (kurzen) EWR-Periode keine grundsätzlichen Änderungen bringen.

### Änderungen in den Beziehungen zu Schweden, Finnland und Norwegen

In den Beziehungen zu den (voraussichtlich gleichzeitig mit Österreich) der EU beitretenden EFTA-Staaten Schweden, Finnland und Norwegen wird es materiell bedeutende Änderungen nur im Handel mit Agrarwaren geben (der durch den EFTA-Vertrag nicht erfaßt wurde). Der Handel wird auch durch den Entfall der Ursprungsregelung erleichtert

### Änderungen in den Beziehungen zu Drittstaaten

Mit dem Beitritt zur EU wird Österreich im Import aus Drittstaaten das Außenhandelsregime der Gemeinschaft anwenden. Dies bedeutet insbesondere die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs, der Gemeinsamen Handelspolitik sowie der Präferenzsysteme der EU

#### Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs

Die Umstellung auf den Gemeinsamen Zolltarif wird sowohl der österreichischen Wirtschaft als auch der Verwaltung erhebliche Kosten verursachen. Diese Kosten hätten weitgehend vermieden werden können, wenn sich Österreich im Jahr 1988 anlässlich des Übergangs zum Harmonisierten System (HS) als Grundlage des Zolltarifs, für die Übernahme der EG-Zollnomenklatur entschlossen hätte. Ein solcher Schritt wurde seinerzeit ernsthaft überlegt, letztlich aber nicht verwirklicht. Zu den Gründen für die Beibehaltung der österreichischen Nomenklatur zählte vor allem der Wunsch, die sehr warenspezifischen Schutzzelelemente von Zöllen und Abgaben beibehalten zu können. Für diese partikulären Interessen wird jetzt die gesamte Wirtschaft hohe Kosten tragen müssen.

#### Änderungen der Zölle

Ein Großteil der Industriewaren wird nach Österreich zollfrei eingeführt. Im Jahr 1993 machten Industriewaren aus der EU und der EFTA 74,7% der Gesamtimporte von Industriewaren (69,8% der Gesamtimporte) aus. Ende 1993 war auch der Großteil der Industriewarenimporte aus Osteuropa zollfrei (Importanteil 4,3%). Diese Situation wird durch den Beitritt zur EU im Prinzip nicht geändert. Die Übernahme des GZT der EU wird vor allem die Einfuhr aus den Industrieländern in Übersee, zum Teil auch aus den Entwicklungsländern betreffen. Grundsätzlich geändert wird

### Regionalstruktur des österreichischen Außenhandels im Jahr 1993

Übersicht 1

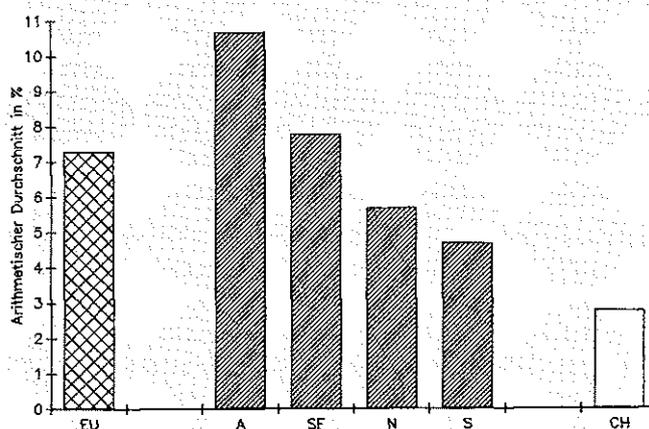
	Export Anteile am Gesamtexport bzw.	Import -import in %
OECD	78,9	83,6
OECD-Übersee	6,0	9,3
USA	3,4	4,4
Japan	1,5	4,4
OECD Europa	72,9	74,3
EWR	65,8	69,7
EU	63,3	67,1
BRD	38,9	41,5
EFTA	8,9	6,7
Schweiz	6,4	4,1
Oststaaten	12,7	7,5
Ost-Mitteleuropa	8,2	4,9
Südosteuropa	2,8	1,1
Frühere UdSSR	1,7	1,5
Entwicklungsländer	7,3	7,1
OPEC	2,7	2,1
NOPEC	4,6	5,0
„Vier Drachen“	1,6	2,4
Andere Länder	1,1	1,8
Insgesamt	100,0	100,0

das Zollregime für Agrarwaren (Importanteil 6,6%; Übersichten 1 und 2)

Das Zollniveau ist in Österreich deutlich höher als in der EU bzw. den Beitrittswerbern. Nach Berechnungen des GATT betrug vor der Uruguay-Runde der arithmetische Durchschnitt der Zölle für die Gesamtimporte in Österreich 10,7%<sup>6)</sup>, in der EU 7,3%, in Schweden 4,7% (Abbildung 1; GATT 19A, 1991, S 40ff). In dieser Berechnung sind die Präferenzzölle, im Falle Österreichs auch die autonome Zollsenkung zum 1. Jänner 1990 um 30% für etwa 37% bis 38% der Fertigwarenimporte nicht enthalten<sup>7)</sup>.

#### Durchschnittliche Zollbelastung im Vergleich

Abbildung 1



Q: GATT. Vor Uruguay-Runde; ohne Präferenzzölle; Österreich ohne Zollsenkung am 1. Jänner 1990.

<sup>5)</sup> Ende 1993 wurden in der EU drei Verfahren abgeschlossen, in denen Österreich beschuldigt wurde, unerlaubte Subventionen zu gewähren. Die betroffenen Unternehmen haben einen Teil der Subventionen zurückgezahlt, in einem Fall wurden aber Strafzölle verfügt. Die Verfahren wurden beschleunigt im „alten Regime“ durchgeführt. Sie wären im EWR in dieser Form nicht mehr möglich gewesen.

<sup>6)</sup> In GATT (19A, 1991) wird darauf hingewiesen, daß diese Zahl die tatsächliche Zollbelastung in Österreich nicht richtig wiedergibt, da Ad-valorem-Äquivalente spezifischer Zölle (die in Österreich häufig angewendet werden) nicht verfügbar waren (1988 galten für 14% der Tariflinien spezifische, für 5% gemischte, für 2% variable Zölle).

<sup>7)</sup> Diese Zollsenkungen sollen an die in der Uruguay-Runde beschlossenen Schritte angerechnet werden. Sie orientierten sich an den Sätzen des GZT der EU.

## Die Zollunion

Die Zollunion ist in historischer Perspektive das Fundament der EWG, die (als EG) eine der drei Säulen der Europäischen Union ist. Die Zollunion hat als „klassisches“ Instrument der wirtschaftlichen Integration den Freihandel mit Waren zwischen den Mitgliedsländern zum Ziel. Die Herstellung von Bedingungen für einen gemeinsamen Markt mit Dienstleistungen war eines der Ziele des Programms zur „Vollendung des Binnenmarktes“ in der EU. Innerhalb der Zollunion werden die Zölle beseitigt, gegenüber Drittstaaten gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Zolltarif (GZT). Dadurch unterscheidet sich die Zollunion von einer Freihandelszone (z. B. der EFTA), deren Teilnehmer ihre nationalen Zolltarife behalten.

Trotz Beseitigung von Zöllen, Quoten und sonstigen traditionellen Handelshindernissen ist die EG nicht zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammengewachsen, da die freie Bewegung von Waren, Dienstleistungen, Arbeitskräften und Kapital zwischen den Mitgliedsländern durch nichttarifäre Handelshemmnisse erschwert wurde. Deren Beseitigung im innergemeinschaftlichen Handel war das wichtigste Ziel des Binnenmarktprogramms. Der Binnenmarkt ist am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten.

### Gemeinsame Handelspolitik der EU

Die Existenz eines Gemeinsamen Zolltarifs erfordert ein koordiniertes Vorgehen der Mitglieder der Zollunion in Fragen der Zollpolitik gegenüber Drittstaaten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Wirtschaftsbeziehungen zu Drittstaaten — die Handelspolitik — zu vereinheitlichen. Die Zuständigkeit der EG für die autonome und „konventionelle“ (Abschluß von Handelsverträgen) Handelspolitik ist in Art. 113 und 228 des EGV festgelegt. Der Art. 113 EGV gilt auch für den Handel mit Dienstleistungen. Der Handel mit Agrarerzeugnissen ist Teil der Agrarpolitik und unterliegt damit grundsätzlich nicht der Gemeinsamen Handelspolitik (GHP). Auch die Dienstleistungen des Verkehrssektors fallen nicht in die allgemeine handelspolitische Kompetenz, sondern unterliegen den Bestimmungen der gemeinsamen Verkehrspolitik. Die GHP wird nach dem in der Gemeinschaft üblichen Verfahren konzipiert und realisiert. Die Kommission der EU bereitet Vorschläge vor, die — nach Behandlung durch das Europäische Parlament — vom Rat der EU verabschiedet werden. Für Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt der Rat der Kommission ein Mandat.

Die GHP wird im EGV nicht definiert, der Art. 113 enthält eine beispielhafte Aufzählung jener Bereiche, die „nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten sind“. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, daß der Begriff der Handelspolitik im Kontext der EG so ausgelegt werden muß wie im Kontext internationaler Beziehungen von Einzelstaaten, d. h. daß er auch neue, zum Zeitpunkt der EWG-Gründung noch nicht berücksichtigte Aspekte des Außenhandels umfaßt.

Trotz grundsätzlicher Vergemeinschaftlichung hatten die Mitgliedstaaten bis zur Vollendung des Binnenmarktes relativ viele Möglichkeiten für eine nationale Handelspolitik, von denen sie auch intensiv Gebrauch machten. Dies betraf vor allem die Anwendung nationaler Importquoten (und anderer Schutzmechanismen). Diese Importquoten waren insbesondere im Zusammenhang mit den Multifaserabkommen, Zollkontingenten des Allgemeinen Präferenzsystems, einigen sensiblen Pro-

dukten sowie Importbeschränkungen gegenüber den früheren RGW-Ländern von Bedeutung. Sie wurden meist durch Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß Art. 115 EG-Vertrag abgesichert. In der ursprünglichen Fassung konnte aufgrund dieses Artikels die EG-Kommission die Mitglieder ermächtigen, Waren aus Drittstaaten, die bereits in die Gemeinschaft importiert wurden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen. Dadurch sollten Umwegimporte in Länder mit nationalen Quoten verhindert werden.

Nachdem die Einheitliche Europäische Akte in Kraft getreten war sowie mit der Beseitigung der Grenzkontrollen mußten die nationalen Quoten abgeschafft werden, da sie dem Grundsatz des freien Warenverkehrs widersprachen und auch nicht exekutierbar waren. Die Vergemeinschaftlichung der Handelspolitik ist allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen. Noch nicht endgültig gelöst ist die Behandlung der früheren nationalen Importquoten für Importe verschiedener sensibler Produkte aus Drittstaaten. Manche Länder ziehen für diese Waren die „traditionellen“ Strukturen der Handelsströme vor (Langhammer, 1993, S. 4). Ungeklärt ist die praktische Bedeutung des Art. 115 EG-Vertrag. Entgegen den Erwartungen wurde er nicht gestrichen, sondern nur verändert.

### Wertung der Handelspolitik der EU

Die EU ist heute bereits die größte Wirtschafts- und Handelsmacht (ohne Binnenhandel) der Welt, ihre Bedeutung wird durch die bevorstehenden Erweiterungen weiter zunehmen. Sie ist offener als die anderen Wirtschaftsgrößmächte. Die Vollendung des Binnenmarktes Ende 1992 hat nicht die Befürchtungen einer „Festung Europa“ bestätigt. Die EU hat ein relativ großzügiges Präferenzsystem gegenüber den Entwicklungsländern aufgebaut und in jüngster Zeit eine beachtliche Flexibilität in der Markttöffnung gegenüber Osteuropa bewiesen. Das GATT-Sekretariat betont im jüngsten Prüfungsbericht den positiven Beitrag der EEA bzw. des Binnenmarktprogramms zum Abbau der noch bestehenden nationalen Handelsschranken und zum Wirtschaftswachstum (GATT, 36A, 1993B, S. VII).

Dieser liberalen handelspolitischen Grundeinstellung stehen aber deutliche protektionistische Tendenzen gegenüber. Sie manifestieren sich insbesondere in dem vor allem von Frankreich zeitweise geforderten Konzept, wonach eine Liberalisierung innerhalb der EU durch eine Abschottung an den Außengrenzen kompensiert werden sollte. Dieser Ansatz findet z. B. in einer bewußt stärkeren Anwendung von Antidumping-Maßnahmen seinen Ausdruck.

Das Spannungsverhältnis zwischen liberaler und protektionistischer Handelspolitik ist ein unvermeidbares Ergebnis der Entscheidungsmechanismen der EU, die stets aus Kompromissen der divergierenden nationalen Interessen resultieren. Kurzfristige Lösungen zu Lasten Dritter bedeuten unter solchen Umständen oft den einfachsten Ausweg. Es ist naheliegend, daß in Zeiten schwacher Konjunktur und wachsender Arbeitslosigkeit (sowie vor wichtigen Wahlgängen) das Pendel stärker in Richtung Protektionismus ausschlägt. Geschützt werden vor allem „sensible“ Produkte, d. h. Märkte, auf denen die EU ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber Drittstaaten zu verlieren droht. Besondere Probleme ergeben sich für Produkte, für die bisher nationale Importquoten galten (z. B. Pkw, Bananen; Langhammer, 1993).

Der durchschnittliche Zollsatz für Industriewaren (ausgenommen Erdöl; arithmetischer Durchschnitt) lautete in der EU 6,4%, in Österreich 9,8%<sup>8)</sup>. Unter Berücksichtigung der

Zollsenkungsangebote der Uruguay-Runde beträgt die Differenz zwischen den höheren österreichischen und den niedrigeren EU-Tarifen für Industriewaren 2,2 Prozent-

<sup>8)</sup> Dieser Tarifsatz ist in der GATT-Studie nicht explizit angeführt. Er wurde mit Hilfe anderer Angaben geschätzt.

**Importstruktur und Zollregime Österreichs 1993**

*Übersicht 2*

	Importe			Zollregime <sup>1)</sup>		
	Mrd. S	Anteil am Gesamtimport in %	Anteil am Import der Warengruppe in %	Vor einem EU-Beitritt		
				In der EU	Zölle und Importabgaben	Änderung
<i>Industriewaren</i>	528,4	93,4	100,0	Frei	Frei	Nein
EU und EFTA	394,8	69,8	74,7	Frei	Frei	Nein
Osteuropa <sup>2)</sup>	24,2	4,3	4,6	Frei <sup>3)</sup>	Frei	Nein
Andere Oststaaten	12,2	2,2	2,3	—50% <sup>4)</sup>	(Frei) <sup>5)</sup>	Ja
Entwicklungsländer	42,8	7,6	8,1	—50% <sup>4)</sup>	(Frei) <sup>5)</sup>	Ja
Andere Länder <sup>6)</sup>	54,4	9,6	10,3	Ja	Ja	Ja <sup>7)</sup>
<i>Agrarwaren</i>	37,1	6,6	100,0			
EU 12	20,6	3,6	55,5	Ja	Frei	Ja
Beitrittswerber	0,9	0,2	2,4	Ja	Frei	Ja
Andere Länder	15,6	2,8	42,0	Ja	Ja	Ja <sup>8)</sup>
Alle Waren	565,5	100,0	—			
Veränderung in %	—	28,0	—			

<sup>1)</sup> Vereinfacht. — <sup>2)</sup> Ost-Mitteleuropa + Bulgarien + Rumänien. — <sup>3)</sup> Einige sensible Produkte ausgenommen. — <sup>4)</sup> Im Allgemeinen Präferenzsystem Zollsenkung im Regelfall auf 50% des Basiszollsatzes. — <sup>5)</sup> Im APS größtenteils frei, aber Quoten; Systemänderung vorgesehen. — <sup>6)</sup> Großteils Industriestaaten in Übersee — <sup>7)</sup> Änderung des Zolltarifes — <sup>8)</sup> Änderung des Systems.

punkte im arithmetischen Durchschnitt bzw 5 Prozentpunkte im gewichteten Durchschnitt (Übersicht 3). Die tatsächliche Zollbelastung der österreichischen Einfuhr (Zolleinnahmen in Prozent der Importe ohne Einfuhr aus EU und EFTA) erreichte 1993 4,3% (bezogen auf Industriewaren 6,2%). Sie ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen (Übersicht 4).

Bemerkenswert ist die deutliche „Tarifeskulation“ in Österreich, d. h. die Zunahme der Zollhöhe mit der Verarbeitungsstufe. Sowohl in Österreich als auch in der EU werden im allgemeinen die Importe von Rohstoffen nur gering mit Zöllen belastet; in Österreich ist das Zollniveau (1,0%) sogar etwas niedriger als in der EU (1,1%). Für halbverarbeitete Waren gelten in Österreich (8,7%) meist etwas höhere Zölle als in der EU (7,1%), für Fertigwaren hingegen — mit wenigen Ausnahmen — deutlich höhere Zölle (12,1% bzw 6,5%).

Besonders anschaulich läßt sich dieses Konzept im Textil- und Bekleidungssektor aufzeigen: Der durchschnittliche Zoll (arithmetischer Durchschnitt) für Fasern lautet in der EU 3,0%, in Österreich 1,2%, für Garne 7% bzw. 7,7% (gewichtet 8,2% bzw. 6,1%), für Gewebe 10,9% bzw 21,8%, für Textilfertigwaren 9,6% bzw 22,9%, für Bekleidung 13% bzw. 30,7%. Insgesamt ist der Zollschutz für den Bereich Textilien—Bekleidung in Österreich (21,5%) etwa doppelt so hoch wie in der EU (10,1%<sup>9)</sup>; Übersicht 5)

Der mit der Verarbeitungsstufe steigende Zoll hat zur Folge, daß der „effektive Zollschutz“, d. h. der Schutz der österreichischen Wertschöpfung besonders stark ist. Im Hinblick darauf, daß in Österreich die Importe von Industriewaren aus der EU und aus den EFTA-Ländern zollfrei sind, bewirkt das österreichische System eine starke Bevorzugung der EG- bzw EFTA-Lieferanten zu Lasten von Lieferanten aus Drittstaaten.

**Zollvergleich zwischen der EU und Österreich**

*Übersicht 3*

	EU		Österreich		
	Durchschnittliche Zollbelastung		Durchschnittliche Zollbelastung <sup>1)</sup>		Tatsächliche Zollbelastung 1993
	Arithmetischer Durchschnitt	Gewichteter Durchschnitt	Arithmetischer Durchschnitt	Gewichteter Durchschnitt	Ohne Importe aus EU und EFTA
	In %	In %	In %	In %	In %
<i>Vor der Uruguay-Runde<sup>2)</sup></i>					
Rohstoffe <sup>3)</sup>	1,1	1,2	1,0	—	—
Halbfertigwaren	7,1	5,1	8,7	—	—
Fertigwaren <sup>3)</sup>	6,5	6,5	12,1	—	—
Industriewaren <sup>3)</sup>	6,4	5,6	9,8 <sup>4)</sup>	—	(6,2)
Alle Waren	7,3	—	10,7	11,5	4,3
<i>Nach der Uruguay-Runde<sup>5)</sup></i>					
Industriewaren	3,9	3,3	6,1	8,3	—

<sup>1)</sup> Ohne Präferenzzölle und ohne autonome österreichische Zollsenkung am 1. Jänner 1990 — <sup>2)</sup> Q: GATT — <sup>3)</sup> Ohne Erdöl — <sup>4)</sup> Zum Teil geschätzt — <sup>5)</sup> Q: EFTA

Deutlich höhere Zölle als die EU sieht Österreich, neben Textilien, auch für Schuhe, bearbeitete Leder- und Gummwaren, Möbel, Metallerzeugnisse, Tonbandgeräte und Büroartikel vor, geringfügig höhere Zölle für Holz sowie Eisen und Stahl (ausgenommen Legierungen — hier sind in der EU die Zölle höher als in Österreich). Der Zollschutz für Papier ist in Österreich und der EU etwa gleich hoch. Geringfügig höhere Zölle als Österreich wendet die EU auf Importe von chemischen Erzeugnissen, Pharmazeutika, Plastik sowie von Eisen und Metallen an, deutlich höhere auf photographische Artikel.

Bemerkenswert ist die Tarifstruktur für Maschinen und Fahrzeuge. Für nichtelektrische Maschinen ist der Zollschutz in Österreich (arithmetischer Durchschnitt 5,6%) nicht viel höher als in der EU (4,1%), unter Berücksichtigung der (in Österreich häufig angewendeten) Sonderbegünstigungen für Maschinen dürfte das Zollniveau kaum höher sein als jenes der EU. Erheblich stärker werden in Österreich die Importe von elektrischen Maschinen (10,6% gegenüber 5,8%) sowie insbesondere von Transportmitteln (12,4% gegenüber 7,0%) mit Zöllen belastet<sup>10)</sup>.

**Durchschnittliche Zollbelastung der österreichischen Importe**

*Übersicht 4*

	Gesamtimporte				Ohne EU- und EFTA-Importe <sup>1)</sup>	
	Alle Waren		Nicht-Agrarwaren <sup>2)</sup>		Alle Waren	Nicht-Agrarwaren <sup>2)</sup>
	Zölle	Sonstige Einfuhr-abgaben	Zölle und sonstige Abgaben	Zölle	Zölle	Zölle
	In % der Warenimporte					
1982	0,97	0,10	1,07	1,38	3,25	9,65
1985	0,91	0,14	1,05	1,25	3,05	7,97
1988	1,21	0,19	1,40	1,45	5,02	8,27
1990	1,03	0,15	1,18	1,23	4,25	6,86
1991	1,06	0,18	1,24	1,25	4,18	6,34
1992	1,12	0,18	1,30	1,31	4,43	6,42
1993	1,14	0,21	1,35	1,33	4,34	6,16

<sup>1)</sup> Oststaaten Entwicklungsländer Industriestaaten in Übersee — <sup>2)</sup> SITC 5 bis 8

<sup>9)</sup> Die Quotenregelung des MFN dürfte allerdings in der EU restriktiver sein als in Österreich

<sup>10)</sup> Der gewichtete durchschnittliche Zollsatz ist in Österreich für Transportmittel mit 22,8% viel höher als im einfachen Durchschnitt (12,4%). Dieser Vergleich berücksichtigt nicht den niedrigen Zoll im Falle von Gegengeschäften in der Autoproduktion

Zolltarif der EG und Österreichs: Stand vor der Uruguay-Runde

Übersicht 5

Durchschnittlicher Zolltarif nach Warenkategorien und Produktionszusammenhang

	Arithmetischer Durchschnitt	EU Gewichteter Durchschnitt In %	Spannweite der Tarife	Arithmetischer Durchschnitt	Österreich Gewichteter Durchschnitt In %	Spannweite der Tarife
<i>Textilien, Bekleidung, Schuhe</i>						
05.00 Textilien, Bekleidung	10,1	7,6	0 bis 17,0	21,5	23,1	0 bis 39,0
05.01 Fasern, Abfall	3,0	0,6	0 bis 10,0	1,2	0,1	0 bis 12,0
05.02 Garne	7,0	8,2	2,9 bis 9,5	7,7	6,1	0 bis 15,0
05.03 Gewebe	10,9	10,8	3 bis 17,0	21,8	22,0	11,0 bis 27,0
05.04 Fertige Produkte	9,6	8,7	3,2 bis 14,0	22,9	22,6	0 bis 30,0
05.05 Bekleidung	13,0	13,2	0 bis 14,0	30,7	30,6	0 bis 39,0
15.00 Schuhe, Reiseartikel	10,4	11,1	4,6 bis 20,0	20,6	21,4	6,0 bis 29,0
15.01 Schuhe	11,7	13,5	4,6 bis 20,0	21,8	22,4	6,0 bis 29,0
15.02 Reiseartikel, Taschen	7,0	6,1	5,1 bis 12,0	15,8	16,8	7,0 bis 17,0
<i>Papier</i>						
04.00 Papier, -abfall	7,4	2,7	0 bis 12,5	10,0	7,5	0 bis 24,4
<i>Sonstige Fertigwaren</i>						
06.00 Mineralische Produkte	5,2	4,6	0 bis 13,5	6,2	8,6	0 bis 30,0
07.00 Edelsteine, Edelmetalle	2,6	0,6	0 bis 8,5	3,7	6,6	0 bis 12,0
16.00 Fotografische Artikel	6,0	6,4	0 bis 7,5	0,5	0,9	0 bis 6,0
18.00 Musikinstrumente	5,7	7,3	0 bis 14,0	9,5	7,8	0 bis 20,0
18.01 Wiedergabegeräte, Aufnahmegeräte	5,9	7,5	0 bis 14,0	11,0	8,0	0 bis 20,0
18.02 Musikinstrumente	5,5	5,8	4,9 bis 7,5	5,7	6,1	0 bis 12,0
19.00 Spielwaren	6,7	6,8	0 bis 10,5	10,0	10,8	0 bis 19,0
20.00 Kunstgegenstände	0	0	0	1,0	0,1	0 bis 8,0
21.00 Waffen, Munition	5,0	5,7	0 bis 6,7	5,5	6,3	0 bis 10,0
22.00 Büroartikel	5,7	6,0	3,8 bis 7,2	14,8	18,6	5,0 bis 28,0
23.00 Andere Waren	6,4	6,4	0 bis 11,0	10,3	8,5	0 bis 27,0
<i>Maschinen, Geräte</i>						
11.00 Nichtelektrische Maschinen	4,1	4,4	0 bis 12,0	5,6	5,4	0 bis 24,0
11.01 Kraftmaschinen	4,5	2,6	0 bis 10,0	5,2	7,3	0 bis 10,0
11.02 Landwirtschaftliche Maschinen	3,6	3,5	3,5 bis 4,1	5,8	5,3	4,0 bis 6,0
11.03 Büromaschinen	4,6	4,7	0 bis 12,0	1,9	0,2	0 bis 8,0
11.04 Metallbearbeitungsmaschinen	4,3	4,6	2,2 bis 5,3	8,3	8,8	5,0 bis 9,0
11.05 Textilmaschinen	4,2	4,3	3,2 bis 5,8	6,3	7,1	0 bis 24,0
11.06 Baumaschinen	4,1	5,2	0 bis 6,5	4,9	5,7	0 bis 10,0
11.07 Andere Maschinen	3,8	3,4	2,9 bis 5,8	6,9	7,0	5,0 bis 9,0
11.08 Pumpen	3,3	4,2	0 bis 5,3	4,2	7,2	0 bis 9,0
11.09 Heiz- und Kühlergeräte	3,7	4,3	0 bis 5,6	5,9	7,6	0 bis 10,0
11.10 Papiermaschinen	3,9	3,8	3,8 bis 4,1	6,0	6,0	6,0
11.11 Druckereimaschinen	3,4	3,2	2,2 bis 4,5	1,5	2,1	0 bis 6,0
11.12 Andere Maschinen	4,0	4,1	0 bis 6,2	6,3	6,4	0 bis 12,0
11.13 Teile, Zubehör	4,7	5,8	0 bis 9,0	6,6	8,8	0 bis 12,0
<i>Elektrische Maschinen</i>						
12.00 Elektrische Maschinen	5,8	8,3	0 bis 15,0	10,6	13,2	0 bis 38,0
12.01 Maschinen für die Industrie	4,3	5,4	0 bis 8,5	9,0	16,6	0 bis 24,0
12.02 Telekommunikationsgeräte	7,2	8,8	0 bis 14,0	16,7	17,8	0 bis 38,0
12.03 Werkzeuge	4,4	4,9	0 bis 6,0	8,5	10,6	0 bis 17,0
12.04 Teile	7,2	10,6	0 bis 15,0	7,7	5,1	0 bis 25,0
<i>Transportmittel</i>						
13.00 Transportmittel	7,0	7,3	0 bis 22,0	12,4	22,8	0 bis 41,0
13.01 Kfz.	9,5	9,4	4,4 bis 22,0	17,9	24,0	4,0 bis 41,0
13.02 Flugzeuge	3,7	0,5	0 bis 15,0	0,5	0	0 bis 7,0
13.03 Schiffe	1,8	0,5	0 bis 4,0	5,9	6,6	0 bis 7,0
13.04 Andere Transportmittel	5,3	10,0	3,8 bis 17,0	8,2	14,6	0 bis 34,0
<i>Prüfgeräte, Fotoapparate, Uhren</i>						
14.00 Prüfgeräte, Fotoapparate, Uhren	5,4	6,5	0 bis 11,0	4,7	6,1	0 bis 25,0
<i>Leder, Gummi, Holz und Erzeugnisse daraus, Möbel</i>						
01.00 Häute, Felle	3,1	2,5	0 bis 10,0	5,0	7,0	0 bis 24,0
01.01 Häute	0	0	0	0	0	0
01.02 Halbbearbeitete Produkte	3,7	2,2	0 bis 7,0	3,8	5,0	0 bis 10,0
01.03 Bearbeitete Produkte	6,9	7,1	3,8 bis 10,0	14,3	11,9	4,0 bis 24,0
02.00 Gummi	3,1	4,0	0 bis 10,0	8,6	12,9	0 bis 20,0
02.01 Rohgummi	0,2	0	0 bis 3,8	0,2	0	0 bis 5,0
02.02 Halbbearbeitete Produkte	3,6	4,2	0 bis 6,2	5,7	6,5	0 bis 7,0
02.03 Bearbeitete Produkte	4,5	5,6	0 bis 10,0	12,6	17,1	0 bis 20,0
03.00 Holz, Kork	4,4	2,0	0 bis 10,0	5,7	5,6	0 bis 18,0
17.00 Möbel	5,4	5,5	0 bis 7,0	15,5	22,9	0 bis 27,0
<i>Erze und Metalle</i>						
08.00 Erze, Metalle	5,1	2,6	0 bis 17,0	7,8	8,3	0 bis 23,0
08.01 Metallabfall	0	0	0	0	0	0
08.02 Eisen, Stahl	5,4	5,5	0 bis 10,0	8,2	8,2	0 bis 14,0
08.02.01 Eisen, Stahl, roh	3,5	2,9	0 bis 6,0	3,9	4,7	0 bis 9,0
08.02.02 Legierungen	4,9	6,8	0 bis 8,0	0,3	0	0 bis 4,0
08.02.03 Halbfabrikate	5,6	5,5	0 bis 10,0	9,0	9,4	0 bis 14,0
08.03 NE-Metalle	5,2	1,4	0 bis 10,0	4,6	7,1	0 bis 15,0
08.03.01 Rohmetalle	1,2	0,3	0 bis 6,0	0,6	0,9	0 bis 4,0
08.03.02 NE-Metallprodukte	6,2	5,9	0 bis 10,0	5,6	8,4	0 bis 15,0
08.04 Metallfabrikate	5,4	6,0	0 bis 17,0	10,2	10,4	0 bis 23,0
<i>Brennstoffe, Chemische Erzeugnisse</i>						
09.00 Kohle, Gas	2,2	4,0	0 bis 16,0	2,5	2,5	0 bis 10,0
10.00 Chemikalien	7,3	6,7	0 bis 17,6	5,1	7,0	0 bis 30,0
10.01 Chemische Elemente	7,3	5,3	0 bis 17,6	2,8	2,9	0 bis 30,0
10.02 Farben	7,1	7,6	0 bis 10,0	6,9	7,4	0 bis 11,0
10.03 Pharmazeutische Produkte	6,0	5,3	0 bis 13,6	5,0	6,9	0 bis 10,0
10.04 Plastik	9,3	9,9	0 bis 16,0	8,8	8,8	0 bis 24,0
10.05 Parfüm, Seifen	5,6	5,3	0 bis 11,0	7,3	7,7	0 bis 10,0
10.06 Andere Chemikalien	6,1	6,5	4,6 bis 12,0	8,3	6,8	0 bis 25,0
<i>Nahrungsmittel</i>						
24 Nahrungsmittel	14,5	9,8	0 bis 30,0	19,6	4,8	0 bis 52,5
25 Getreide	—	—	—	0	0	0
26 Tiere, -produkte	—	—	—	25,0	23,1	0 bis 40,0
27 Öl, -saaten	6,9	0,3	0 bis 18,0	6,7	0,7	0 bis 32,0
28 Pflanzen	8,4	4,4	0 bis 24,0	3,0	3,3	0 bis 25,0
29 Getränke	21,5	14,3	0 bis 24,0	12,3	14,3	0 bis 30,0
30 Molkereiprodukte	—	—	—	17,8	19,2	0 bis 23,0
31 Fische	12,2	10,3	0 bis 30,0	10,6	5,7	0 bis 25,0
32 Tabak	26,4	9,4	26,0 bis 117,0	—	—	—
33 Andere landwirtschaftliche Produkte (tierisch)	—	—	—	1,6	2,2	0 bis 14,0
34 Andere landwirtschaftliche Produkte (pflanzlich)	—	—	—	9,0	10,8	0 bis 38,0

Q: GATT, Trade Policy Review Mechanism, European Communities, 16. April 1993; GATT Trade Policy Review Mechanism Austria, 1989. Kategorien der Zolltarifstudie des GATT (nicht identisch mit Zolltarif-Kapitel)

Zollvergleich zwischen der EU und Österreich

Übersicht 6

Nach der Uruguay-Runde

	Durchschnittlicher Zolltarif				Tarifdifferenz Österreich-EU Gewichteter Durchschnitt Prozentpunkte	Österreichs Importe 1988			
	EU		Österreich			Insgesamt	MFN	MFN	
	Arithmetischer Durchschnitt	Gewichteter Durchschnitt	Arithmetischer Durchschnitt	Gewichteter Durchschnitt		Mill \$	Anteil an Insgesamt in %		
	In %								
28	Anorganische chemische Erzeugnisse	4,7	2,6	2,5	2,3	- 0,4	258,0	25,6	9,9
29	Organische chemische Erzeugnisse	4,7	4,0	1,3	0,8	- 3,2	433,0	73,4	17,0
30	Pharmazeutische Erzeugnisse	0,0	0,0	0,0	0,0	± 0,0	559,7	76,7	13,7
31	Düngemittel	4,3	3,8	3,8	1,9	- 1,9	75,8	17,2	22,7
32	Farben, Lacke	5,8	6,1	4,6	3,5	- 2,5	279,4	7,8	2,8
33	Ätherische Öle	1,7	0,6	2,0	1,1	+ 0,4	167,9	2,0	1,2
34	Seifen, Wachse	2,0	2,6	0,7	1,4	- 1,2	162,4	3,6	2,2
35	Eiweißstoffe, Stärken, Enzyme	6,4	6,4	7,4	7,1	+ 0,7	28,4	1,3	4,6
36	Explosivstoffe, entzündbare Stoffe	6,3	6,3	5,2	6,3	- 0,1	19,3	1,2	6,2
37	Fotografische Waren	5,4	6,0	1,4	2,1	- 4,0	169,7	43,7	25,8
38	Verschiedene chemische Erzeugnisse	5,5	4,4	5,4	3,9	- 0,6	237,1	32,5	13,7
39	Kunststoffe, Waren daraus	6,2	6,3	5,6	5,9	- 0,5	1 486,9	89,2	6,1
40	Kautschuk, Waren daraus	1,8	2,4	5,1	4,5	+ 2,1	435,5	22,1	5,1
41	Rohe Häute, Felle, Leder	3,1	3,9	3,4	3,3	- 0,6	64,5	1,6	2,5
42	Lederwaren	4,8	5,6	8,4	9,1	+ 3,5	187,0	4,1	2,2
43	Pelzfelle, künstliche Pelze, Waren	1,9	2,8	6,5	2,7	- 0,1	19,3	1,1	5,7
44	Holz, Waren daraus, Holzkohle	1,7	1,1	4,3	1,6	+ 0,5	485,8	116,4	24,0
45	Kork, -waren	1,5	2,2	3,3	5,2	+ 2,9	9,1	0,1	1,1
46	Flecht-, Korbwaren	3,0	3,5	6,9	9,8	+ 6,3	6,9	0,1	1,4
47	Halbstoffe aus Holz, Papierabfall	0,0	0,0	0,0	0,0	± 0,0	204,8	79,3	38,7
48	Papier, Pappe, Waren daraus	0,0	0,0	0,0	0,0	± 0,0	703,9	11,6	1,6
49	Waren des Buchhandels	0,0	0,0	0,0	0,0	± 0,0	517,0	9,7	1,9
50	Seide	5,8	5,3	8,7	1,8	- 3,5	15,3	1,1	7,2
51	Wolle, Tierhaare	3,5	2,1	5,3	0,7	- 1,4	62,6	1,1	1,8
52	Baumwolle	6,7	7,6	11,9	13,9	+ 6,3	226,6	8,3	3,7
53	Andere pflanzliche Spinnstoffe	3,7	7,1	6,6	7,2	+ 0,1	20,3	0,4	2,0
54	Synthetische, künstliche Filamente	5,8	6,5	7,6	3,8	- 2,7	212,5	6,7	3,2
55	Synthetische, künstliche Stapelfasern	6,4	6,0	11,1	2,4	- 3,6	219,1	6,3	2,9
56	Watte, Filze, Seilerwaren	6,8	6,3	11,2	12,1	+ 5,8	70,0	4,7	6,7
57	Bodenbeläge aus Spinnstoffen	7,5	7,5	14,0	12,4	+ 5,0	159,0	2,7	1,7
58	Spezialgewebe, Stickereien	7,3	7,0	13,9	14,4	+ 7,4	69,0	0,8	1,2
59	Überzogene Gewebe	6,3	6,6	11,9	12,2	+ 5,6	74,2	2,0	2,7
60	Gewirkte Flächenerzeugnisse	7,9	7,9	14,3	14,5	+ 6,6	92,2	0,2	0,2
61	Bekleidung, gewirkt oder gestrickt	11,7	11,7	17,1	17,3	+ 5,6	653,9	6,3	1,0
62	Bekleidung, nicht gewirkt oder gestrickt	11,6	11,7	20,4	20,6	+ 8,9	720,6	4,3	0,6
63	Andere konfektionelle Spinnstoffwaren	10,1	9,0	16,8	17,6	+ 8,6	126,0	10,4	8,3
64	Schuhe, Teile davon	10,2	11,9	15,7	13,2	+ 1,4	427,6	2,5	0,6
65	Kopfbedeckungen, Teile davon	2,6	2,7	8,9	10,8	+ 8,1	21,5	0,9	4,2
66	Schirme, Stöcke, Peitschen, Teile	4,3	4,6	7,7	6,4	+ 1,8	5,1	0,1	2,0
67	Federn, Daunen, Waren daraus	2,8	3,7	7,5	13,8	+ 10,1	10,1	0,1	1,0
68	Waren aus Steinen, Zement, u. a.	1,3	0,7	5,6	4,7	+ 4,0	168,7	3,9	2,3
69	Keramische Erzeugnisse	4,7	6,3	5,9	9,1	+ 2,8	277,5	10,8	3,9
70	Glas, Glaswaren	4,7	5,4	7,4	8,6	+ 3,2	228,9	14,1	6,2
71	Edelsteine, Schmuck, Münzen	0,7	0,1	2,2	1,8	+ 1,7	260,1	20,6	7,9
72	Eisen und Stahl	0,2	0,7	0,1	0,3	- 0,4	749,1	49,4	6,6
73	Waren aus Eisen und Stahl	1,6	2,4	3,7	2,8	+ 0,5	842,2	29,0	3,4
74	Kupfer, Waren daraus	3,4	0,6	4,0	4,0	+ 3,3	267,1	12,2	4,6
75	Nickel, Waren daraus	0,0	0,0	3,2	0,2	+ 0,2	48,1	18,7	38,9
76	Aluminium, Waren daraus	6,3	5,2	7,6	5,8	+ 0,6	478,2	6,3	1,3
78	Blei, Waren daraus	2,5	1,9	4,2	1,1	- 0,9	19,2	0,7	3,6
79	Zink, Waren daraus	3,5	3,3	4,1	2,0	- 1,3	36,0	1,5	4,2
80	Zinn, Waren daraus	0,0	0,0	3,2	1,3	+ 1,3	7,7	0,1	1,3
81	And. unedle Metalle, Metallerkeramiken	3,3	3,6	1,8	1,1	- 2,4	31,6	8,7	27,5
82	Werkzeuge, Messerschmiedwaren	3,0	3,2	9,0	9,1	+ 5,9	226,1	15,6	6,9
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	2,1	2,0	5,9	5,9	+ 3,9	201,6	2,8	1,4
84	Kessel, mechanische Geräte	1,8	1,5	3,7	2,0	+ 0,6	4 789,9	705,2	14,7
85	Elektrische Maschinen, Apparate	3,3	4,3	8,3	8,2	+ 3,8	2 695,6	421,8	15,6
86	Schienenfahrzeuge, Zubehör	1,8	1,1	4,6	4,5	+ 3,4	59,5	4,0	6,7
87	Kraftwagen, Traktoren, Motorräder	6,3	8,8	10,4	22,1	+ 13,4	3 694,7	777,4	21,0
88	Luftfahrzeuge	2,0	2,3	1,5	0,1	- 2,2	107,7	46,5	43,2
89	Wasserfahrzeuge	1,3	1,0	4,3	4,6	+ 3,6	18,2	2,1	11,5
90	Meß-, Prüfapparate, medizinische Geräte	2,2	2,3	2,7	2,2	- 0,1	869,4	187,4	21,6
91	Uhrmacherwaren	3,9	5,2	3,8	4,2	- 0,9	105,7	10,9	10,3
92	Musikinstrumente, Zubehör	3,2	3,4	4,2	4,8	+ 1,4	34,5	14,5	42,0
93	Waffen, Munition, Teile	2,6	2,8	3,6	4,3	+ 1,5	19,2	5,5	28,6
94	Möbel, Beleuchtung, fertige Gebäude	2,0	1,2	8,9	10,5	+ 9,3	815,8	16,9	2,1
95	Spiele, Sportgeräte	2,0	1,8	4,3	3,4	+ 1,6	224,2	23,0	10,3
96	Verschiedene Waren	3,4	3,4	7,9	9,9	+ 6,6	107,7	10,2	9,5
97	Kunstgegenstände, Antiquitäten	0,0	0,0	0,5	0,7	+ 0,7	22,2	2,7	12,2
	Insgesamt	3,9	3,3	6,1	8,3	+ 5,0	27 083,5	3 101,6	11,5

Einen Zolltarifvergleich EU-Österreich unter Einrechnung der Zollsenkung der Uruguay-Runde enthält Übersicht 6

#### Zustimmung des GATT zur Übernahme des GZT durch Österreich erforderlich

Der Übernahme des GZT durch Österreich muß das GATT zustimmen. Die durchschnittliche Zollbelastung darf nicht steigen. Über Erhöhungen österreichischer Zölle nach einem EU-Beitritt muß die EU-Kommission im Rahmen des GATT mit den betroffenen (benachteiligten) Drittstaaten verhandeln und ihnen Kompensationen anbieten. Aus der Sicht der EU sind die meist höheren österreichischen Zölle ein nützlicher Faktor. Die entsprechenden Zollsenkungen können in den Verhandlungen als „credits“ angeboten werden, mit denen „debits“ — Zollerhöhungen anderer Beitrittskandidaten — ausgeglichen werden können.

#### Änderungen des Zollrechts

Neben dem GZT wird Österreich auch das Zollrecht der EU übernehmen. Die seit der Entstehung der Gemeinschaft erlassenen zahlreichen Bestimmungen wurden in einem Zollkodex, der das gesamte Zollrecht der EU umfaßt, vereinheitlicht. Die entsprechende Verordnung (EU 29/13/92 sowie weitere Ausführungsverordnungen) ist am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten (*Bankier*, 1994, GATT, 36A, 1993B).

Die Unterschiede zwischen dem Zollrecht in Österreich und in der EU untersuchte *Fuchs* (1989, S. 49ff). Im Verfahrensrecht bestehen zwischen Österreich und der EU keine eklatanten Unterschiede. Differenzen ergeben sich insbesondere in der Terminologie. Hingewiesen wird auch darauf, daß in der EU zahlreiche Regelungen — im Vergleich zu Österreich — unbestimmt sind (z. B. das Ermessensrecht).

### Gemeinsame Handelspolitik im Import

#### Allgemeine Einfuhrregelung

Für Importe gilt in der EU (ebenso wie im Prinzip in Österreich) der Grundsatz der Einfuhrfreiheit. Anfang 1994 sind in der EU drei Verordnungen in Kraft getreten, die das alte Einfuhrregime ersetzt haben (VO(EG) 517/94, 518/94 und 519/94; *Bankier*, 1994, S. 3). Geblieben sind nur eine kleine Zahl von Importbeschränkungen für Textilprodukte sowie sieben Gemeinschaftsquoten gegenüber der Volksrepublik China. „Gemeinschaftsweite Schutzmaßnahmen können weiterhin erlassen werden, wenn eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in die EG eingeführt wird, daß dadurch den Gemeinschaftserzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht (Art. 14, VO(EG) 518/84). In solchen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus Einfuhrkontingente festlegen“ (*Bankier*, 1994, S. 4). Auf diese Regelung stützt sich die Erklärung über den Schutz gegenüber Ostimporten im Verhandlungskoll über den EU-Beitritt Österreichs.

Ein in der Praxis wichtiges Instrument der Handelspolitik sind „freiwillige“ Selbstbeschränkungen der Exportländer, die auf Druck der Importstaaten (Androhung formaler Importbeschränkungen) durchgeführt werden. Zum handelspolitischen Instrumentarium der EU zählen die Selbstbeschränkungsabkommen de jure nicht (*Bankier*, 1994, S. 4).

#### Antidumping- und Anti-Subventionsmaßnahmen

Als Dumping gelten gemäß GATT (Art. VI) Exporte von Waren eines Landes, die unter ihrem „normalen Wert“ auf dem Markt eines anderen Landes verkauft werden. Das Importland ist berechtigt, den Gegenstand des Dumping mit Antidumping-Zöllen bis zur Höhe der Dumping-Spanne zu belegen, sofern eine bedeutende Schädigung im Inland vorliegt oder droht, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dumping-Import steht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweigs, dessen baldiger Aufbau vorgesehen ist, erheblich verzögert. Das wichtigste Kriterium für die Beurteilung des „normalen Wertes“ ist in Marktwirtschaften der Inlandspreis des Exportlandes. Subventionierte Exporte können mit Ausgleichszöllen (countervailing duties) belegt werden. Eine international verbindliche Definition des Begriffs Subvention gibt es nicht.

Im Rahmen der Tokio-Runde des GATT wurde ein Antidumping-Kodex vereinbart, in dem eine Vereinheitlichung der Antidumping-Maßnahmen angestrebt wird. Der Kodex sieht u. a. Verhandlungen zwischen dem Importland und Unternehmen der Exportländer mit dem Ziel einer Preis Anpassung vor (price undertakings). Ein ähnlicher Kodex wurde zur Abwehr subventionierter Exporte (von Industriewaren und Bergbauerzeugnissen) festgelegt. Eine tiefgreifende Reform der Antidumping-Maßnahmen brachte die Uruguay-Runde des GATT.

In Österreich ist der Schutz gegen Dumping-Importe im Antidumping-Gesetz 1971 geregelt, das im Jahr 1985 (Antidumping-Gesetz 1985) neu verlaubar wurde. Im Vergleich zur EU wird in Österreich von den Antidumping-Bestimmungen relativ selten Gebrauch gemacht. Im Sommer 1993 wurde die Anwendung von Antidumping-Zöllen für die Importe von landwirtschaftlichen Maschinen und Traktoren aus Tschechien überlegt, doch letztlich von dieser Maßnahme Abstand genommen.

Mit dem Beitritt zur EU wird Österreich auch die Antidumping-Bestimmungen der EU übernehmen. Der EG-Vertrag führt den Schutz vor Dumping-Importen als Teil der gemeinsamen Handelspolitik in Art. 113 an<sup>11)</sup>. Nach den EU-Bestimmungen ist bei Dumping-Verdacht ein Konsultationsverfahren mit dem Exportland vorgesehen, in dem der Exporteur zu einer Preisanhebung veranlaßt werden soll. Wenn dies nicht gelingt, ist die Festlegung provisorischer bzw. endgültiger Antidumping-Zölle vorgesehen (*Neumann — Welge*, 1991, *Bankier*, 1994).

#### Neues Handelspolitisches Instrument

Mit dem „Neuen Handelspolitischen Instrument“ (VO (EWG) 2641/84) wurden die Bedingungen für Vergeltungsmaßnahmen der EU gegen ungerechtfertigte handelspoliti-

<sup>11)</sup> Bestimmungen über den „Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Ländern“ sind in der Verordnung 2423/88 (EWG) enthalten.

sche Maßnahmen von Handelspartnern geschaffen. Untersuchungen können von Mitgliedsländern oder betroffenen Produzenten beantragt werden. Mit dem Instrument können auch Schäden, die EU-Produzenten auf Drittmärkten entstehen, bekämpft werden. Als Sanktionen sind eine Erhebung der Zölle bzw. die Einführung anderer Importabgaben und Mengenbeschränkungen vorgesehen (*Bankier*, 1994, S. 5).

Von den sechs seit 1986 vorgebrachten Klagen führten vier zu Untersuchungen. Die Fälle konzentrierten sich auf Verletzung geistiger Eigentumsrechte und wurden meist nach Konsultationen beigelegt (*Langhammer*, 1993).

## Gemeinsame Handelspolitik im Export

### Exportförderung (Exportversicherung und -finanzierung)

Die Exportförderung bedient sich indirekter finanzieller Maßnahmen, insbesondere der Erleichterung der Finanzierung von langfristigen Exportkrediten sowie der Übernahme von Exportgarantien. Zur Exportförderung gehören ferner verschiedene steuerliche Maßnahmen, die Verbesserung der Information für Exporteure sowie die Unterstützung des Exportmarketings.

Die Exportförderung wurde in verschiedenen internationalen Abkommen reglementiert. Eine Exportsubventionierung von Industriewaren und Bergbauerzeugnissen ist durch den Subventionskodex des GATT verboten. Eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen durch Exportversicherung soll durch eine Zusammenarbeit nationaler Versicherungsinstitutionen im Rahmen der Berner Union und der Consensus-Teilnehmer der OECD verhindert werden. Konditionen für langfristige Exportkredite sowie die oft schwierige Abgrenzung der Exportkredite von der Entwicklungshilfe werden im Rahmen der verschiedenen Vereinbarungen der OECD geregelt (Consensus bzw. Arrangement; *Bayer — Stankovsky — Url*, 1992).

In der EU ist eine Regelung der Exportrisikoversicherung seit langem Gegenstand intensiver Diskussionen. Zwei Gruppen von Risiken sollen unterschieden werden: Als marktfähig gelten kommerzielle Risiken mit einer Risikoperiode bis zu zwei Jahren für Lieferungen innerhalb der OECD (ausgenommen Türkei und Mexiko). Für diese soll nur eine Absicherung nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen gestattet sein. Dies bedeutet de facto eine Übertragung der Deckung marktfähiger Risiken zu den privaten Versicherungen. Eine entsprechende Mitteilung durch die EU-Kommission ist in Kürze zu erwarten.

Für mittel- und langfristige Exportversicherungen ist eine Richtlinie der EU-Kommission in Ausarbeitung, die sich mit der Harmonisierung der nationalen Systeme, insbesondere hinsichtlich Vertragsbedingungen, Prämien und Länderrisiken befaßt. Hier sind weiter staatliche Versicherungen möglich.

Die Bemühungen um eine Harmonisierung der Exportförderung sind vor dem Hintergrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zu verstehen. Der Gerichtshof hat bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen, daß

im Hinblick auf die Interdependenz der Märkte Maßnahmen einzelner Länder zur Unterstützung des Exports auch den Wettbewerb innerhalb der EU beeinträchtigen können. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, daß der Anteil der Exportförderung an der Staatshilfe für die Wirtschaft sehr stark streut (Deutschland 1%, Frankreich 14%; *GATT*, 36A, 1993B, S. 84).

Eine Zusammenarbeit zwischen nationalen Exportversicherungen der EU besteht seit langem insofern, als aufgrund einer Richtlinie aus dem Jahr 1982 (82/854/EWG) in die Exportgarantie eines Generalunternehmens aus einem EU-Staat Deckungen für Zulieferungen anderer EU-Staaten im Wert von 30% bis 40% des Hauptvertrags miteingeschlossen werden müssen.

### Exportbeschränkungen

Exportbeschränkungen aus wirtschaftlichen Gründen haben heute, mit geringen Ausnahmen, keine große Bedeutung mehr. Exportbeschränkungen aus politischen Gründen wurden in der EU in der Vergangenheit großteils in nationaler Kompetenz geregelt, z. B. das strategische Embargo gegenüber kommunistischen Ländern im Rahmen des COCOM (*Stankovsky*, 1990B). Mitte 1992 bereitete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine gemeinschaftliche Regelung von Exportbeschränkungen für Güter mit „dual use“ vor. Die Lizenzierung und Durchsetzung soll weiterhin nationalen Behörden zustehen. Die EU-Kommission hat auch Vorschläge zur Harmonisierung der Überwachung von Exporten nationaler Kulturgüter ausgearbeitet (*GATT*, 36A, 1993B, S. 85).

### Bilaterale und sektorale Handelspolitik (Präferenzsysteme)

Die EU hat, wie Österreich, gegenüber zahlreichen Drittstaaten Handelsbegünstigungen (insbesondere in bezug auf Zölle und andere Importhindernisse) vertraglich geregelt bzw. autonom eingeführt. Nach einem Beitritt zur EU wird Österreich die bisherigen Handelsvereinbarungen durch jene der EU ersetzen. Die Präferenzen der EU sind hinsichtlich des Umfangs hierarchisch aufgebaut: Die größten Konzessionen gelten für die EWR-Staaten (sowie die Schweiz und Liechtenstein) und die AKP-Länder (70 Länder in Afrika, der Karibik und dem pazifischen Raum), die geringsten für die asiatischen Staatshandelsländer. Die bilaterale Handelspolitik wird in bezug auf einige sensible Produkte durch sektorspezifische Maßnahmen überlagert, die den (vorübergehenden) Schutz der EU-Produzenten zum Ziel haben.

### EFTA

Die EG hat Anfang der siebziger Jahre mit den EFTA-Staaten Freihandelsverträge abgeschlossen. Diese Abkommen wurden durch den EWR ergänzt, der am 1. Jänner 1994 (ohne Schweiz und Liechtenstein) in Kraft getreten ist. Die Mitgliedschaft in der Europäischen Union bedeutet für die beitretenden EFTA-Staaten das Erlöschen aller derzeitigen bilateralen Abkommen mit der Union. Die neuen Mitgliedstaaten müssen auch am 1. Jänner 1995 vom EFTA-Vertrag zurücktreten (*EU-Bericht*, 1994, Kap. 17 und 18). Wenn alle vier Beitrittswerber in die EU aufgenommen wer-

den, besteht die EFTA nur aus der Schweiz, Liechtenstein und Island<sup>12)</sup>. Aus österreichischer Sicht sind vor allem die Beziehungen zur Schweiz von Bedeutung. In einigen Bereichen sind Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Wirtschaftsintegration nicht auszuschließen, vor allem in bezug auf die Ursprungsregelung. Schwierigkeiten könnten auch im Handel mit manchen Agrarwaren bzw. mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten entstehen, die im EFTA-Vertrag, nicht aber im Schweizer Freihandelsvertrag enthalten sind.

#### Entwicklungsländer

In den Beziehungen zu den Entwicklungsländern werden sich für Österreich nach dem EU-Beitritt weitreichende Änderungen ergeben: Das Allgemeine Präferenzsystem (APS) der EU ist anders aufgebaut als jenes von Österreich (Präferenz Zollgesetz — PZG), und die EU räumt bestimmten Entwicklungsländern „Sonderpräferenzen“ ein, die über das APS hinausgehen. Das APS beruht auf einer Sondervereinbarung im Rahmen des GATT über einseitige Zollsenkungen der Industrieländer für Produkte aus Entwicklungsländern. Das PZG Österreichs sieht eine Senkung der Ausgangszölle für Importe nicht landwirtschaftlicher Produkte um 50% vor. Davon ausgenommen sind nur wenige Waren (bestimmte Chemikalien und Kraftfahrzeuge); für Textilien und Bekleidung beträgt die Zollsenkung nur 35%.

Für Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern (LLDC; Gruppe II) wurden die Zölle vollständig beseitigt. Für Textilien beträgt die Zollsenkung für diese Staatengruppe 50%. 1989 wurde das österreichische Präferenz Zollgesetz um eine Liste „tropischer“ Erzeugnisse des industriell-gewerblichen Bereiches (Anlage G) erweitert, die weiterreichende Zollsenkungen ermöglicht (Textilien — 50%, für Länder der Gruppe II — 75%; andere Waren — 75%; Schmidt, 1994B, S. 241ff). Zollfrei sind die Importe bestimmter handwerklicher Produkte; dies betrifft 338 Produktgruppen (Viersteller des Harmonisierten Systems). Das APS der EU sieht im Prinzip einen vollständigen Zollabbau für Industriewaren und Tarifreduktionen für Agrarprodukte vor. Für viele Produkte gelten allerdings Importquoten, nach deren Überschreitung die Zölle wieder angewendet werden. Anfang der achtziger Jahre wurde die „Graduierung“ eingeführt, die für höherentwickelte Länder geringere, für weniger entwickelte Länder höhere Quoten festlegte (Schmidt, 1994B, sowie Brandtner, 1991). In der territorialen Anwendung unterscheidet sich das APS Österreichs von jenem der EU nur geringfügig. Die EU plant seit längerem eine grundsätzliche Umstellung des APS mit dem Ziel einer wesentlichen Vereinfachung. Die quantitativen Beschränkungen sollen beseitigt werden, die Bestimmungen sollen für längere Zeit stabil bleiben. Die Einführung des neuen Systems wurde mehrmals zurückgestellt (GATT, 36A, 1993B, S. 33).

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen forderte Österreich eine Regelung, mit der eine zweimalige Umstellung des Systems vermieden werden kann. Die EU akzeptierte folgende österreichischen Protokollerklärungen zur Übernahme des APS-Schemas: „Im Zusammenhang mit dem

Informations- und Konsultationsverfahren, das für die Annahme von Unionsbeschlüssen während der Interimsperiode vor dem Beitritt zu vereinbaren ist, geht Österreich davon aus, daß es Gelegenheit haben wird, seine Interessen und Bemerkungen hinsichtlich eines solchen Vorschlages zum Ausdruck zu bringen. Österreich geht weiters davon aus, daß das neue Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen spätestens am 1. 1. 1995 in Kraft treten wird. Sollte es jedoch zu Verzögerungen kommen, erwartet Österreich, daß die Union die notwendigen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten des neuen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen setzen wird“ (Bericht der Bundesregierung, 1994).

Da das neue APS der EU im Detail noch nicht bekannt ist, ist schwer zu beurteilen, wie sich dessen Übernahme auf Österreichs Importe aus den begünstigten Ländern auswirken wird. Grundsätzlich sollten durch die Beseitigung der in Österreich bestehenden Restzölle die Importe aus den Entwicklungsländern erleichtert werden. Nach Ansicht österreichischer Fachleute ist aber das gegenwärtige Quotensystem der EU in vielen Fällen (vor allem für „sensible“ Produkte bzw. für leistungsfähige Lieferanten) ein wirksames Handelshindernis als die österreichischen Restzölle.

In den Lomé-Verträgen hat die EU den AKP-Staaten Zollbegünstigungen eingeräumt, die zum Teil weit über jene des APS hinausgehen. Aufgrund dieser Importliberalisierung dürften die österreichischen Importe aus den AKP-Ländern zunehmen. Auch den meisten Ländern im Mittelmeerraum räumt die EU Zollkonzessionen ein, die günstiger als das APS sind. Für die österreichische Exportwirtschaft sind die Ergebnisse verschiedener Studien bemerkenswert, wonach Dänemark und Irland nach dem EG-Beitritt ihre Marktanteile in den AKP-Ländern ausweiten konnten, obwohl sie von diesen keine Präferenzen erhielten (Breuss — Stankovsky, 1988, S. 303). Dies könnte auf die Ursprungsregeln, Meistbegünstigung, Entwicklungshilfe oder auf das für die EU allgemein günstige Handelsklima zurückzuführen sein. An diesen Vorteilen werden auch Österreichs Exporteure partizipieren.

#### Oststaaten

Im Dezember 1991 hat die EG Assoziationsabkommen („Europa-Verträge“) mit Ungarn, der ČSFR und Polen, später auch mit Rumänien und Bulgarien unterzeichnet. Die in die Verantwortung der EG-Kommission fallenden Teile der Abkommen (Zollabbau) mit der ČSFR, Ungarn und Polen wurden als *Interimsverträge* bereits am 1. März 1992, mit Rumänien und Bulgarien im Laufe des Jahres 1993 in Kraft gesetzt. Die Europa-Verträge sehen die Errichtung einer Freihandelszone nach einer Übergangszeit von zehn Jahren vor. Die EU hat für die meisten gewerblichen Produkte aus dem Osten mit dem Inkrafttreten der Verträge die Zölle und Mengenbeschränkungen abgebaut. Für einige Industriewaren war ein Zollabbau innerhalb von höchstens sechs Jahren vorgesehen. Der Zollabbau für Stahl wird Ende 1995, für Textilien Ende 1996 abgeschlossen sein. In bezug auf Rumänien und Bulgarien wird der Terminplan um ein Jahr später verwirklicht. Das Agrar-

<sup>12)</sup> Im EWR verbliebe in diesem Fall aus der EFTA nur Island, sodaß mit einer Auflösung zu rechnen wäre.

schutzsystem der EG bleibt erhalten; für zahlreiche Agrarwaren sind aber Senkungen der Abschöpfung um insgesamt 60% in drei Jahren und eine Erhöhung der Einfuhrmengen um 50% in fünf Jahren vorgesehen. Österreich hat mit sechs osteuropäischen Ländern Freihandelsverträge im Rahmen der EFTA abgeschlossen. Die Zolltarif-Elemente dieser EFTA-Abkommen lehnen sich eng an die Regelungen in den entsprechenden EG-Verträgen an. Der Beitritt Österreichs zur EU wird sich daher auf den Außenhandel mit Industriewaren mit den assoziierten Oststaaten unmittelbar nur wenig auswirken. In bezug auf Braunkohle wurde Österreich eine Übergangsfrist bis Ende 1996 eingeräumt, innerhalb dieser sind Mengenbeschränkungen im Import möglich.

Österreich hat im Rahmen der Beitrittsverhandlungen darauf hingewiesen, daß es aufgrund seiner geographischen Nähe zu einigen assoziierten Staaten „einem wesentlich stärkeren Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist als die meisten EU-Staaten“. Diese Frage konnte durch eine gemeinsame Erklärung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß den Europa-Verträgen geklärt werden: „Die zwischen der Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Ländern geschlossenen Europa-Abkommen enthalten Bestimmungen, wonach die Gemeinschaft unter bestimmten, in diesen Abkommen festgelegten Voraussetzungen geeignete Schutzmaßnahmen treffen kann. Wenn die Gemeinschaft gemäß diesen Bestimmungen Maßnahmen trifft und ergreift, kann sie sich auf die Lage von Erzeugern oder Regionen in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten berufen. Die Vorschriften der Gemeinschaft über die Anwendung von Schutzmaßnahmen einschließlich der gemeinschaftlichen Kontingentierungen stellen sicher, daß die Interessen der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den geeigneten Verfahren voll berücksichtigt werden“ (*Bericht der Bundesregierung, 1994*).

In bezug auf bilaterale Abkommen Österreichs betreffend landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte strebte Österreich eine Regelung an, um die günstigen Konzessionen, die Österreich vorrangig mit den Reformstaaten vereinbart hatte, beibehalten zu können. Diesbezüglich wurde folgende gemeinsame Erklärung vereinbart: „Österreich geht davon aus, daß die Konzessionen bzw. Gegenkonzessionen, die in den EFTA-Freihandelsabkommen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas (sowie mit der Türkei und Israel) und in den bilateralen Abkommen Österreichs mit diesen Staaten auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte (insbesondere gegenüber Ungarn) vereinbart wurden, im Zuge der erforderlichen Anpassungen der Europa-Abkommen und anderer Abkommen der Union mit diesen Staaten entsprechende Berücksichtigung finden werden.“

Der Außenhandel mit anderen Oststaaten als den assoziierten Ländern wird sowohl von der EU als auch von Österreich auf Grundlage der Allgemeinen Zollpräferenzen abgewickelt. Hier wären für Österreich nach einem EU-Beitritt gewisse Änderungen möglich.

Die *Ursprungsregeln* der Europa-Verträge der EU mit den assoziierten Ländern erlauben nur eine *bilaterale* Kumulie-

rung, d. h. nur die Verwendung von Waren mit „Ursprung“ in der jeweiligen bilateralen Freihandelszone (z. B. EG—Ungarn)<sup>13</sup>. Eine „gesamteuropäische“ Kumulierung, d. h. eine gleichberechtigte Verwendung von Materialien aus der EU, der EFTA und den osteuropäischen Ländern ist in den Freihandelsverträgen mit Osteuropa nicht erlaubt. Die Konsequenzen des Fehlens einer gesamteuropäischen Kumulierung können am folgenden Beispiel veranschaulicht werden: Österreichische Maschinenproduzenten dürfen z. B. Vorprodukte aus Ungarn (z. B. Maschinenteile) nicht (oder nur in beschränktem Umfang) verwenden, wenn sie zollfrei in die EU exportieren wollen; diese Einschränkung gilt auch dann, wenn sowohl die Maschinenteile als auch die fertige Maschine — mit österreichischem oder ungarischem Ursprung — zollfrei in die EG importiert werden kann.

Die oben dargestellten Bestimmungen der Ursprungsregelung sind indirekt auch die Ursache von zwei weiteren Problemen der österreichischen Wirtschaft, die mit der Einbeziehung Osteuropas in die europäische Integration zusammenhängen: der Benachteiligung der österreichischen Exporteure durch den passiven Veredelungsverkehr der EG (vor allem Textilien und Bekleidung) sowie durch die Direktversand-Regeln.

Durch einen EU-Beitritt werden diese Probleme der Ursprungsregeln, des passiven Veredelungsverkehrs und des Direktversands beseitigt. Dies wird sich auf den Außenhandel mit den Oststaaten auf jeden Fall positiv auswirken.

### Multifaserabkommen

Das Multifaserabkommen (MFA) ist ein „negatives Präferenzabkommen“, in dem für einen bestimmten Sektor die GATT-Regeln vorübergehend außer Kraft gesetzt wurden. Das MFA besteht im Prinzip aus einem Netz bilateraler Abkommen zwischen den importierenden Industrieländern und den interessierten Exportländern (Entwicklungsländern, Oststaaten, Japan), in dem letztere „freiwillig“ die Einhaltung bestimmter Liefermengen zusagen. Die Industriestaaten verpflichten sich andererseits zu bestimmten quantitativen Ausweitungen der Importmengen. Die den Entwicklungsländern eingeräumten Zollpräferenzen werden für die in den MFA-Abkommen erfaßten Waren nur jenen Ländern zugestanden, mit denen Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen wurden.

Die EU hat auch für Textilien und Bekleidung ein Graduierungskonzept festgelegt, in dem die zollfreien Kontingente negativ mit dem Entwicklungsniveau der Lieferländer korreliert sind. Insgesamt hat die EU mit 36 Ländern Selbstbeschränkungsabkommen vereinbart, Österreich hingegen mit nur 13 Ländern. Meist wird angenommen, daß die Übernahme der GHP der österreichischen Textilindustrie einen größeren Schutz als unter dem österreichischen Regime bringen wird, und zwar durch die größere Zahl von Abkommen sowie insbesondere für Produkte aus den *Schwellenländern* (infolge der Graduierung in der EU). Die tatsächlichen Auswirkungen können allerdings erst beurteilt werden, wenn das neue APS der EU bekannt wird.

<sup>13</sup> Ausnahmen bestehen in bezug auf andere osteuropäische Länder.

## Literaturhinweise

- Aghion, Ph., Burgess R., Fitoussi, J., Messerlin P. A., „Towards the Establishment of a Continental European Customs Union“ in *Flemming — Rollo* (1992)
- Aiginger K. (Koordination) Chancen und Gefährdungspotentiale der Ostöffnung: Konsequenzen für die österreichische Wirtschaft Teil 1 und 2 WIFO Wien 1992
- Baldwin, R. (1992A) „An Eastern Enlargement of EFTA“ CEPR Occasional Paper 1992 (10)
- Baldwin R. (1992B) „The Economic Logic of EFTA Countries Joining the EEA and the EC“ EFTA Occasional Paper 1992 (41)
- Baldwin R. „The Potential for Trade between the Countries of EFTA and Central and Eastern Europe“ EFTA Occasional Paper 1993 (44)
- Banca Nazionale di Lavoro „Challenges to the Liberal International Trading System GATT and the Uruguay Round“ Quarterly Review 1992 (June)
- Bankier D. „Das Außenhandelsrecht der EG“ *Ecolex* 1994 (4)
- Bayer K., Stankovsky J., Url Th. „Soft Loans Förderung österreichischer Exporte durch Kredite zu Entwicklungshilfekonditionen“ WIFO Wien 1992
- Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union Wien 1994 (mimeo)
- Brandtner B. „Die Entwicklungspolitik der EG und die Beziehungen zu den Staaten der Dritten Welt“ in *Röttinger — Weyringer* (1991)
- Breuss F. „Österreichs Außenwirtschaft 1945-1982“ Wien 1983
- Breuss F. „Herausforderung für die österreichische Wirtschaftspolitik und die Sozialpartnerschaft in der Wirtschafts- und Währungsunion“ Forschungsinstitut für Europafragen Working Paper 1993 (4)
- Breuss F. (Koordination) Die Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Dienstleistungssektor in Österreich WIFO Wien 1994 (erscheint demnächst)
- Breuss F., Handler H., Stankovsky, J. (Koordination) „Österreichische Optionen einer EG-Annäherung und ihre Folgen“ WIFO Wien 1988
- Breuss F., Stankovsky J. „Österreich und der EG-Binnenmarkt“ Wien 1988
- Burtscher W. „Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) und die Beziehungen der EG in den EFTA-Staaten“ in *Röttinger — Weyringer* (1991)
- CEPR „Is Bigger Better? The Economics of EC Enlargement“ Monitoring European Integration 1992 (3)
- EC, Legal Framework and Rationale of European Community Anti-Dumping and Anti-Subsidy Policy Brüssel 1993
- EFTA „Comparison between the EFTA Free-Trade Agreements with Third Countries and the Corresponding EC Agreements“ EFTA/B 1993 (16/91)
- EG-Kommission 27. Gesamtbericht der EG Brüssel 1994
- EU Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs, Schwedens, Finnlands und Norwegens in die Europäische Union. Generalsekretariat des Rates Brüssel 1994 SN 1838/2/94 Revision 2
- Expertengruppe Neue Ursprungsgrenzen in Europa. Darstellung der Nachteile des Fehlens einer Gesamteuropäischen Kumulierung in den Ursprungsbestimmungen der Freihandelsabkommen: Am Beispiel Österreichs Wien 1992 (mimeo)
- Flemming J., Rollo J. (Hrsg.) Trade, Payments and Adjustment in Central and Eastern Europe Royal Institute of International Affairs EBRD London 1992
- Fuchs K. Zollrechtliche Vorbereitung auf eine Teilnahme am EG-Binnenmarkt Eine Untersuchung mit Schwergewicht im Zollrecht Wien 1989
- GATT Trade Policy Review Mechanism Austria C/RM/G/19 C/RM/S/19A C/RM/S/19B 1991 (November)
- GATT (1993A) The Final Act of the Uruguay Round Press Summary Genf Dezember 1993
- GATT (1993B) „Trade Policy Review Mechanism The European Communities“ C/RM/G/36 C/RM/S/36A C/RM/S/36B 1993 (April)
- Herin, J. „Rules of Origin and Differences between Tariff Levels in EFTA and in the EC“ EFTA Occasional Paper 1986 (13)
- Hindley B. „Exports from Eastern and Central Europe and Contingent Protection“ in *Flemming — Rollo* (1992)
- Hufbauer, G. G. „Europe 1992: Opportunities and Challenges“ The Brookings Review 1990 8(3)
- Huter Ch., Heine A. „Osteuropa EU und Österreich“ in Wirtschaftskammer Österreich Österreich und die Europäische Union Wien 1994
- Kramer H. „Zum Abschluß der Uruguay-Runde der GATT“ WIFO-Monatsberichte 1994 67(4)
- Langhammer, R. J. „Die Handelspolitik der EG nach 1992“ Kieler Diskussionsbeiträge 1993 (214)
- Lux M. „Die Gemeinschaft als Zollunion“ in *Röttinger — Weyringer* (1991)
- Messerlin P. A. „The Association Agreements between the EC and Eastern Europe: Trade Liberalisation vs Constitutional Failure?“ in *Flemming — Rollo* (1992)
- Mohr E. „Uruguay-Runde Blair-House-Abkommen Reform der Agrarpolitik — wo liegen die Probleme?“ IFO-Schnelldienst 1993 (32)
- Münster W. „Freihandel — auf Gegenseitigkeit“ EG-Magazin 1994 (1-2)
- Neumann H. A., Welge G. H. „Die gemeinsame Handelspolitik und ihre Mechanismen“ in *Röttinger — Weyringer* (1991)
- OECD „Europe Agreements: Implications for Exports of Industrial Goods from the CSFR, Hungary and Poland to the EC“ TB/TC/Working Paper 1993 (11)
- OECD „Europe Agreements: A Comparative Analysis“ TB/TC/Working Paper 1994 (64 Rev. 1)
- Philips-Stavkoff E. „Die Beziehungen der EG zu den osteuropäischen Staaten“ in *Röttinger — Weyringer* (1991)
- Rollo Y., Smith A. „The Political Economy of Eastern European Trade with the European Community: Why so Sensitive?“ Economic Policy 1993 (April)
- Röttinger M., Weyringer C. (Hrsg.) Handbuch der europäischen Integration Manz Wien 1991
- Schaps J. „Die EG und das GATT“ in *Röttinger — Weyringer* (1991)
- Schekulin M. 1989-1993: 4 Jahre Ostöffnung Eine Zwischenbilanz aus österreichischer Sicht Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Wien 1993
- Schmidhuber P. „Wirtschaftspolitische Überlegungen der Gemeinschaft zur Restrukturierung Osteuropas“ in *Röttinger — Weyringer* (1991)
- Schmidt G. (1994A) „Österreichische Präferenzen“ Südwind Magazin 1994 (März)
- Schmidt G. (1994B) Handelspolitik im Zeichen der Entwicklungshilfe? Vergleich der Präferenzgewährung Österreichs und der Europäischen Union Dissertation Universität Wien 1994
- Schöppenthau P. „Multifaserabkommen — Quo vadis? Der Welttextilhandel nach der Uruguay-Runde“ Außenwirtschaft 1993 (3)
- Schwanz F., Straberg W. A. Außenhandelsgesetz 1986 Wien 1989
- Senti R. „Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen EFTA und EG (aus der Sicht der EFTA-Staaten)“ ETH Zürich Arbeitspapiere 1986 (64)
- Sozialpartnerstellungennahmen Österreich und die Europäische Integration Wien 1989 (mimeo)
- Stankovsky J. (1990A) Bedeutung der Ursprungsregelung im Außenhandel Ursprungsregelung im Verhältnis Österreich—EG sowie in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen WIFO Wien 1990
- Stankovsky J. (1990B) „Österreich und das COCOM“ WIFO-Monatsberichte 1990 63(3)
- Stankovsky, J. „Die Bedeutung des EWR für Österreich“ WIFO-Monatsberichte 1991 64(12)
- Stankovsky J. (1992A) „Freihandel der EFTA mit der Türkei und Israel“ WIFO-Monatsberichte 1992 65(4)
- Stankovsky, J. (1992B) „Neue Wettbewerbsregeln in Europa“ in *Aiginger* (1992) Teil 2
- Stix-Hackl C., Schweighofer E. EG-Almanach Signum Wien 1993
- Stumpf J. „Das Dreieck EG—USA—Japan“ in *Röttinger — Weyringer* (1991)
- Wijkman P. M. „A Role for EFTA in the Wider Europe?“ EFTA Occasional Paper 1994 (46)
- Wirtschaftskammer Österreich Freihandelsabkommen — Europäischer Wirtschaftsraum — EU-Mitgliedschaft Der Vergleich 8. Auflage Wien 1993